

K u n d e n i n f o r m a t i o n

für Kunden der FMK International S.A.

Die Staatsanwaltschaft Chemnitz führt neben einem Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung gegen die Verantwortlichen der Firma FMK International Beteiligungsgesellschaft S.A., L-1420 Luxemburg, zugleich ein sogenanntes Rückgewinnungshilfeverfahren zu Gunsten der durch die Straftat Geschädigten durch.

In diesem Zusammenhang wurden, soweit möglich, ersichtlich gewordene Vermögenswerte von der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111 b ff. StPO einstweilen gesichert. Ziel des Rückgewinnungshilfeverfahrens ist es mitunter, aus der Straftat hervorgegangenen Opfern eine zumindest teilweise finanzielle Rehabilitation zu ermöglichen.

Dies setzt allerdings voraus, dass die Geschädigten selbst aktiv werden und ihre eventuellen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend machen und anschließend mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf die von der Staatsanwaltschaft für sie gesicherten Vermögenswerte Zugriff nehmen.

Die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahrens und die damit grundsätzlich vorweg anzustellende Kosten-Nutzen-Frage sollten Sie gegebenenfalls mit einem Rechtsanwalt erörtern. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen verbunden mit dem Kostentragungsrisiko liegt stets im Ermessen des Opfers. Bitte bedenken Sie auch, dass Sie nur im Wege von Pfändungsverfügungen auf die gesicherten Vermögenswerte Zugriff nehmen können. Dies setzt immer einen zivilrechtlichen Titel voraus oder die Vollstreckung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes mittels einstweiliger Verfügung oder eines dinglichen Arrests. Unter Umständen bedarf die Zwangsvollstreckung in das gesicherte Vermögen auch noch der Zulassung durch den Richter (§ 111 g StPO) oder der Rangrücktritt der Staatsanwaltschaft der richterlichen Zustimmung (§ 111 h StPO).

Außerdem darf darauf hingewiesen werden, dass der zuerst zugreifende Geschädigte stets ein rangbesseres Pfandrecht als ein nachfolgend vollstreckender Gläubiger hat. Die Erfolgsaussichten für die Durchführung der Schadensersatzansprüche sind daher bei einem schnellen Zugriff wesentlich höher.

Die Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen für die Geschädigten ist zeitlich begrenzt. Sie sind mit der Verurteilung des Beschuldigten, im Falle einer ausdrücklichen Verlängerung nach § 111 i StPO, spätestens jedoch drei Monate nach Urteilsverkündung, wieder aufzuheben.

Bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich.